



Solothurner Zeitung AG
4501 Solothurn
032/ 624 74 74
www.solothurnerzeitung.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 22'759
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 818.6
Abo-Nr.: 1088641
Seite: 21
Fläche: 30'264 mm²

Kanton will keine neuen Bauzonen mehr

Raumplanung Im urbanen Raum soll höher und dichter, auf dem Land weniger gebaut werden. Dies sieht der Entwurf des kantonalen Richtplanes vor.

VON MARCO ZWAHLEN

«Das Mittelland wächst zusehends zu einer durchgehenden Agglomeration zusammen», so der Regierungsrat. Entsprechend stelle die Steuerung des Siedlungswachstums auch im Kanton Solothurn «die zentrale Herausforderung der Raumplanung dar». Wie dies gesteuert werden soll, zeigt der gestern zuhanden des Kantonsrates verabschiedete Entwurf des kantonalen Richtplanes auf. Gleichzeitig hat der Regierungsrat den Richtplan zur Anhörung der Gemeinden, Regionalplanungsorganisationen, Nachbarkantone und des Bundes freigegeben (siehe Kasten).

Hintertür Kompensationspflicht

Der Richtplan-Entwurf hat es in sich. Vorgesehen ist, dass ohne Bedarfsnachweis grundsätzlich keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden. Das Siedlungsgebiet wird in seiner Grösse festgesetzt, die Entwicklung auf das bestehende Siedlungsgebiet konzentriert. Bernard Staub, Chef Amt für Raumplanung, hat dies bereits im August damit begründet, dass für die künftige Entwicklung im Kanton Solothurn noch genügend Bauzonen inklusive Reservezonen vorhanden seien (wir berichteten).

Weiter will die Regierung, dass die



Die Zersiedelung im Mittelland soll gestoppt werden. SIMON DIETIKER
Hauptentwicklung des Kantons im urbanen und agglomerationsgeprägten Raum erfolgt. Dafür soll das Siedlungsgebiet von kantonaler Bedeutung grossflächig erweitert werden. Konkret sind in Biberist (Schwerzmoos), Dulliken (Rössler) und Solothurn (Muttendorf respektive Wasserstadt) Erweiterungen für Wohnzonen und in Bettlach/Grenchen (Ischlag/Obere Rieden) für Arbeitszonen vorgesehen. Diese Erweiterungen sind allerdings nur als Zwischenergebnis im Richtplan. Konkretisieren sich Projekte, müssen diese Erweiterungen in einem erneuten Verfahren im Richtplan festgesetzt werden. Damit es

aber überhaupt dazu kommt, muss ein Vorhaben erhöhte raumplanerische Anforderungen (Dichte, Qualität, Erschliessung usw.) erfüllen und die Erweiterung kompensiert werden. Sprich: Das Siedlungsgebiet darf nicht vergrössert werden. In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat von der Kompensationspflicht abweichen. Mindestens ein Teil muss aber kompensiert werden.

Für Gemeinden verbindlich

Zentraler Bestandteil des Richtplanentwurfs sind das Raumkonzept Kanton Solothurn und die kantonale Siedlungsstrategie. «Sie stärken den Vollzug in der Raumplanung und treten wirkungsvoll der Zersiedelung entgegen», so der Regierungsrat. Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Er ist jedoch behördenverbindlich und verpflichtet demnach die Gemeinden, die Beschlüsse in ihrer Nutzungsplanung zu beachten und umzusetzen. Die Vorgaben werden strenger. «Insbesondere müssen die Gemeinden die Entwicklung auf das bestehende Siedlungsgebiet ausrichten, das Verdichtungspotenzial ausschöpfen und der Baulandhortung entgegenwirken». Die Gesamtüberprüfung des Richtplans erfordert Überprüfungen und Änderungen der kommunalen Nutzungsplanungen. Die Gemeinden können diese mit ihren ordentlichen Ortsplan-Revisionen durchführen.

Datum: 12.12.2012



Solothurner Zeitung AG
4501 Solothurn
032/ 624 74 74
www.solothurnerzeitung.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 22'759
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 818.6
Abo-Nr.: 1088641
Seite: 21
Fläche: 30'264 mm²

Umfassendes Verfahren

Die Anhörung zum kantonalen Richtplan dauert vom 1. Januar bis 31. Mai 2013. Für die Behörden finden am 23. Januar in Dornach, am 20. Februar in Solothurn und am 7. März in Olten Orientierungsveranstaltungen statt. Nach der Anhörung wird der Richtplan überarbeitet und nach den Sommerferien 2013 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen äussern. Den Entscheid des Bau- und Justizdepartementes zu den Einwendungen können dann aber nur Gemeinden und Regionalplanungsgruppen beim Regierungsrat anfechten und bei Ablehnung an den Kantonsrat weiterziehen. (MZ)